

ANGELSPORTVEREIN
SANDHOFEN e.V.
GEMEINNÜTZIGER VEREIN

GESCHÄFTSSTELLE:
FALKENSTRASSE 3,
68307 MANNHEIM
TELEFON: 0621 – 77 38 83
VEREINSHEIM TELEF. 0621 - 77 12 11
www.asv-sandhofen.de
mail : kontakt@asv-sandhofen.de

BANKVERBINDUNG:
• VOLKSBANK SANDHOFEN eG
• Konto - Nr. : 3320 4400
• BLZ : 670 600 31
• IBAN : DE89670600310033204400
• BIC : GENODE61MA3

GEWÄSSERORDNUNG 2023

des

ANGELSPORTVEREIN SANDHOFEN e.V.
GEMEINNÜTZIGER VEREIN

Zur Ausübung der Angelfischerei im Vereinsgewässer

= Wilhelms – Wörth – Weiher =

in Mannheim – Sandhofen

Neufassung, gültig ab 1. Januar 2023



Die bisherigen > Bestimmungen für das Fischen im Baggersee < erlebten seit ihrer Einführung am 20. September 1969 eine ständige angepasste inhaltliche Fortschreibung, der Gesetzgebung und Rechtsprechung, aber auch der symptomatischen Fischgewässerentwicklung.

Alle bisherigen Druckschriften über die WW-Weiher – Gewässerordnung werden durch diese
„Neufassung“, gültig ab 1. Jan. 2023, ersetzt !



Bild: © by ASV-Sandhofen-Archiv / w. kremer

Alle Bestimmungen aus dieser Gewässerordnung gelten nachrangig zur jeweils gültigen Vereinsatzung und den einzelnen verbindlichen Vereinsordnungen.

Die Satzung und alle Vereinsordnungen sind, als Papiausdruck in Kopie, in unserem Vereinsheim > **ANGLERKLAUSE** < am Wilhelms-Wörth-Weiher für jedermann einsehbar und auf unserer Internet Homepage unter www.asv-sandhofen.de zum Download unter „Vereinsordnungen“ abrufbar.

Präambel :

In den letzten Jahrzehnten ist im Naturverständnis und Umweltbewusstsein der Bevölkerung ein Wandel eingetreten. Wegen ihrer naturverbundenen Tätigkeit ist auch die Fischerei von dieser Entwicklung stark berührt und muss sich in vielerlei Beziehung auf geänderte Bedingungen einstellen. Viele gewohnte Anschauungen und Verhaltensweisen sind überholt und müssen geändert werden.

Dazu gehört vor allem der Wunsch, den Fischfang nach Art und Größe bzw. Menge der Fische in den Mittelpunkt der Fischereiausübung und auch der Gewässerbewirtschaftung zu stellen, deren wichtigste Maßnahme häufig der Besatz im Hinblick auf den größtmöglichen Nutzen war. Eine übertriebene, den ökologischen Gegebenheiten nicht immer angemessene Besatzwirtschaft bis hin zur völlig unnatürlichen >Setz und Fang< -Fischerei muss der Vergangenheit angehören.

Andererseits darf nicht verkannt werden, dass es oft gerade wir Angler waren, die schon sehr früh auf ökologische Missstände aufmerksam machten und wir uns aktiv und sehr engagiert für deren Beseitigung sowie für die Pflege der Gewässer und die Hege der Fischbestände einsetzten. Insofern nehmen wir zu Recht für uns in Anspruch, die ersten Naturschützer an den Gewässern gewesen zu sein.

Viele der Fischerei gemachten Vorwürfe sind haltlos und lassen ein mangelndes Verständnis für natürliche Zusammenhänge erkennen. Es lässt sich jedoch nicht übersehen, dass einige Angler hierzu durch ihr Verhalten und ihre Ansprüche einen nicht unerheblichen Beitrag leisteten.

Es muss klarer verstanden werden, dass Fischerei gleich Fischartenschutz und somit Naturschutz zu sein hat. Als Folge daraus kann der Fisch nicht mehr allein als Fangobjekt gesehen werden und der Wert eines Gewässers oder einer fischereilichen Maßnahme ist nicht nur am Ertrag zu messen. Vorrangig ist die Erhaltung der Gewässer und ihre Lebensgemeinschaften. Dem dient die fischereiliche Bewirtschaftung, innerhalb derer der Fischfang ein wichtiges Instrument ist. Nur so ist er im Rahmen eines Naturschutzdenkens begründbar.

Die geänderte Zielsetzung der Fischerei kommt in der einschlägigen Gesetzgebung zum Ausdruck. Unser Fischereigesetz gibt mit seiner Hegeverpflichtung diese Richtung unmissverständlich vor. Die fischereiliche Gesetzgebung deckt auch den

Fischartenschutz lückenlos ab. Dies stärkt die Fischerei, indem ihr eine definitive Zuständigkeit für den Fischartenschutz zugewiesen wird. Zugleich ist die Fischerei gefordert, diese Zuständigkeit unter Berücksichtigung ökologischer Belange auch vollständig wahrzunehmen. Einschneidend wirkt auch das Tierschutzgesetz, das einen vernünftigen Grund definiert, um Tieren Schmerzen, Leiden oder Schaden zufügen zu dürfen. Über andere Maßnahmen, wie die Verwendung des Setzkechers oder des lebenden Köderfisches, muss der Angler bezüglich des vernünftigen Grundes selbstverantwortlich entscheiden.

Im Rahmen einer ökologischen fischereilichen Gewässerbewirtschaftung bedeutet Fischfang Abschöpfung der natürlichen Produktion eines Gewässers mit tierschutzgerechten Methoden. Es lässt sich nicht mehr >ernten< als ein Gewässer hervorbringt. Die Fangansprüche müssen sich nach den Gegebenheiten eines Gewässers und erst in zweiter Linie nach den Wünschen der Angler richten.

Zum Schluss muss betont werden, dass die Verwertung der Fische ein letzter, aber bedeutender Schritt im Zuge fischereilicher Bewirtschaftung ist. Sie vor allem, –die Verwertung der mit der Angel gefangenen Fische, stellt den vernünftigen Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes dar.

Die Angelfischerei unterliegt der ständigen Beobachtung durch die Öffentlichkeit, die ihre Aufmerksamkeit auf fischereiliche Aktivitäten im Allgemeinen und auf das Verhalten der Angler am Gewässer im Besonderen richtet. Jeder einzelne Angler muss sich darüber im Klaren sein, dass sein persönliches Auftreten zum Gesamteindruck beiträgt, den Außenstehende von uns Anglern bekommen. Ein hilfreicher Verhaltenskodex soll hierzu, neben den verschiedenen bereits bestehenden Richtlinien, auch diese „NEUFASSUNG der ASV – GEWÄSSERORDNUNG“ sein.

Sie wurden erforderlich, da sich einige grundlegenden Änderungen in der Gesetzgebung – wie die Aufhebung des Nachtangelverbotes in 2022 ergaben. Auch das Verhalten einzelner Angelsportfreunde an unserem Vereinsgewässer musste umfänglicher definiert werden.

Sandhofen, im März 2023
Werner Kremer - Ehrenvorsitzender

§ 1 - ALLGEMEIN

Die Gewässerordnung des ASV – Sandhofen ist für seine Mitglieder und Gastangler ein Regelwerk zur Ausübung der Angelfischerei sowohl im Zusammenleben und kameradschaftlichen Bereich, als auch im Verhalten gegenüber der Kreatur und der Nutzung der freien Landschaft. Ein entsprechend, angepasster Verhaltenskodex in unserer Anglergemeinschaft zur Ethik und den zwischenmenschlichen Umgangsformen wird von jedem Angler erwartet. Verfehlungen werden nicht toleriert.

Angelfischer sind Umweltschützer und zeigen dies in ihrem Verhalten. Sie nehmen besonders Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt am und im Gewässer. Nistplätze brütender Vögel sind vor Störungen zu bewahren.

Das Uferbetretungsrecht dient nur der Ausübung der Fischerei –und der gesetzlichen Hegeverpflichtung unserer Fischpopulation im Besonderen.

§ 2 - ANGELKARTEN - ERWERBSRECHT

Jedes Mitglied des ASV – Sandhofen, das im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines ist, kann eine Angelkarte für den Wilhelms-Wörth-Weiher erwerben.

Mit dem erstmaligen Erwerb dieser Angelkarte erhält das Vereinsmitglied, gegen eine Schutzgebühr, den Schlüssel für das Hauptzugangstor und der Nebentür am Inselbereich zum Vereinsgelände. Außerhalb der Vereinsheim-Bewirtschaftungszeiten ist das Gelände gem. unserem Pachtvertrag aus versicherungsrechtlichen Gründen ständig unter Verschluss zu halten. Mit Schlüsselempfang geht diese Auflage an den Angelkartenerwerber über, sobald er das Vereinsgelände betritt bzw. verlässt.

Die Höhe der Schutzgebühr ist in der ASV – Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

§ 3 - AUSÜBUNGSRECHT

Jeder Angler, der im Besitz einer gültigen Angelkarte für den Wilhelms-Wörth-Weiher ist, kann nach den Regularien dieser Gewässerordnung von den zum Angeln freigegebenen Uferstrecken aus fischen.

Die Angelkarten werden namentlich ausgestellt und sind jeweils für den eingetragenen Zeitraum gültig.

§ 4 - GESETZESAUFLAGEN

Der Inhaber der Angelkarte für den Wilhelms-Wörth-Weiher ist, –sofern durch diese Gewässerordnung nicht anders festgelegt, zur strengsten Einhaltung der jeweils gültigen Fischereigesetze im Zuständigkeitsbereich des Bundeslandes Baden-Württemberg verpflichtet.

Ferner verpflichtet sich der Angelkarteninhaber zur Einhaltung aller die Ausübung der Fischerei tangierenden Gesetzgebung, wie: Natur- und Umweltschutz, Tierschutz, Gewässerschutz, Fischartenschutz usw.

§ 5 - ÜBERTRAGBARKEIT

Die Angelkarte für den Wilhelms-Wörth-Weiher ist nicht übertragbar und darf an Dritte nicht abgegeben werden.

§ 6 - JUGENDLICHE

Als Jugendlicher, im Sinne der Fischereigesetzgebung, zählt eine Person bis zum Ablauf des Kalenderjahres in dem er das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für Jugendliche gelten hinsichtlich der Beaufsichtigung bei Ausübung der Angelfischerei die Bestimmungen der Fischereigesetzgebung.

§ 7 - AUFNAHMEGEBÜHR

Jedes Vereinsmitglied, das ab 1.1.1979 erstmals eine Angelkarte für den Wilhelms-Wörth-Weiher erwerben will, muss eine einmalige Aufnahmegebühr als Einstandsgebühr für den vorhandenen Fischbesatz entrichten.

Die Höhe der Gebühr ist in der ASV - Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

§ 8 - ANGELKARTENGEBÜHR

Die Angelkartengebühr wird, auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Festlegung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr - und verlängert sich so lange, bis ein neuer Beschluss gefasst wird.

Die Angelkartengebühr teilt sich wie folgt auf:

- ca. 35% für Pacht und Gewässerwartung
- ca. 65% für fischereiliche Hegemaßnahmen

Die Höhe der Gebühr ist in der ASV - Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

§ 9 - AUSSTELLUNGSREGULARIEN

Die Angelkartengebühr ist im Voraus zu entrichten.

Eine Angelkartenbeschränkung, in Verbindung mit der Beschränkung des Gutfischfanges, ergibt sich aus der Tatsache der natürlichen Ertragsabschöpfung des Wilhelms-Wörth-Weiher und somit der Fischernte durch die Angler. Die Gewässerbewirtschaftung, im Rahmen der Hegeverpflichtung, unterliegt einer ständigen Kontrolle durch die fachbehördliche Fischereiberatung.

§ 10 - EHRENKARTEN

Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes können an Vereinsmitglieder Ehrenkarten ausgegeben werden, wenn sie sich um die Belange des Wilhelms-Wörth-Weiher besondere Verdienste erworben haben.

Die gleiche Festlegung gilt auch für Nichtmitglieder, sofern sich diese Personen ganz besonders außergewöhnliche Verdienste um unseren Verein erworben haben.

Alle Ehrenkarten sind jederzeit widerruflich.

§ 11 - GASTKARTEN

Jeder Angelfischer, der im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines ist, kann nur in Begleitung und persönlicher Anwesenheit eines Vereinsmitgliedes mit gültiger Wilhelms-Wörth-Weiher - Angelkarte eine Gastkarte erwerben und die Angelfischerei als Gast ausüben.

Das begleitende Vereinsmitglied haftet für alle Handlungen des Gastanglers.

Als Gastkarten werden nur so genannte Tageskarten ausgestellt, die immer nur für einen Kalendertag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr Gültigkeit haben. Der Erwerb von mehreren Tageskarten in Folge ist möglich.

Für die Gastangler gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Vereinsmitglieder.

Jeweils kurzfristig nach einem Fischbesatz werden keine Gastkarten ausgegeben. Diese zeitliche Begrenzung der Gastkartenaussetzung wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

Die Anzahl der Tageskarten für einen Gastangler ist nicht begrenzt.

Bei einem späteren Vereinseintritt in den ASV-Sandhofen und dem Erwerb einer Mitglieds-Angelkarte werden die gelösten Gastkarten nicht aufgerechnet.

Vereinsmitglieder selbst können generell keine Gastkarten erwerben.

Die Höhe der Gastkartengebühren sind in der ASV - Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

§ 12 - ANGELSTRECKEN - LAICHGEBIET

Die Angelstrecke am Wilhelms-Wörth-Weiher erstreckt sich über das gesamte Westufer und an den Nord- und Südufern bis zur Vogelschutzgrenze. Die Angelstrecke ist durch Pachtvertrag mit der Stadt Mannheim genau festgelegt. Es darf nur vom Ufer aus gefischt werden.

Der Angelberechtigte muss sich immer bewusst sein, dass er Gast der freien Natur ist und sich in einem Naturschutzgebiet befindet.

Am nordwestlichen Ende des Wilhelms-Wörth-Weiher befindet sich ein Fisch-Laichgebiet, das durch eine Dammschüttung vom offenen Gewässer abgeschottet ist.

Innerhalb dieses Laichgebietes besteht ganzjähriges absolutes Angelverbot.

Die Dammkrone kann jedoch auch in dieser Zeit betreten werden, um die Angelfischerei in Richtung Osten zur offenen Seefläche auszuüben. Auf laichende Fische ist generell Rücksicht zu nehmen, - alle störenden Handlungen sind zu unterlassen.

Um die Dammschüttung vor Hochwasser zu schützen ist jegliche bauliche Veränderung, im Besonderen das Umsetzen der Steinstückung und alle Arten von Abgrabungen, für Angelplätze verboten.

Am südlichen Uferbereich befindet sich ein Bootsanleger mit den Vereinsarbeitsbooten. An dieser Anlage besteht Lebensgefahr. Das Betreten des Bootsanlegers erfolgt auf eigene Gefahr unter Ausschluss der Eigentümerhaftung durch den Verein. Jegliche Veränderungen oder zusätzliches Anbringen von Halterungen aller Art sind verboten. Um Beschädigungen der Bootsabdeckung zu verhindern, ist auch jegliche Nutzung, - selbst nur das Ablegen von Gegenständen, verboten. Der Bootsstegbenutzer haftet für alle durch ihn verursachten Schäden.

§ 13 - ANGELZEITEN

Die Angelzeiten richten sich nach der jeweils gültigen BW-Landesfischereiverordnung (LFischVO).

§ 14 - ANGELVERBOTSZEITEN

Das Angeln am Wilhelms-Wörth-Weiher ist verboten:

1. Am Tag vor einem vereinsinternen Gemeinschaftsfischen.
2. Sobald der Wilhelms-Wörth-Weiher ganz zugefroren ist. Das Schlagen von Eislöchern zum Zweck des Fischens ist verboten, um die „Winterruhe“ der Fische nicht zu stören.
3. Ab dem Beginn eines Fischbesatzes darf am gleichen Tag und an den darauf folgenden fünf (5) Kalendertagen generell nicht gefischt werden.

§ 15 - MINDESTMAßE UND SCHONZEITEN

Für den Wilhelms-Wörth-Weiher gelten, mit zwei Abweichungen, alle Mindestmaße und Schonzeiten nach den gesetzlichen Vorgaben der BW-Landesfischereiordeung (LFischVO).

ABWEICHUNGEN von der LFischVO - § 1:

1. Die Schonzeit von Hecht und Zander ist einheitlich festgelegt und beginnt am 15. Februar und endet am 15. Mai eines jeden Jahres.
2. Die Regenbogenforellen-Schonzeit ist gem. unserer schriftlichen Ausnahmegenehmigung durch das Reg.-Präsidium Karlsruhe vom 18. 03. 1970 aufgehoben.

§ 16 - AUFSICHT

Der Angler hat die Wilhelms-Wörth-Weiher-Angelkarte und den gültigen Jahresfischereischein bei Ausübung der Fischerei stets bei sich zu tragen und diese auf Verlangen, den zur Kontrolle berechtigten Fischereiaufsehern und jedem angelberechtigtem Vereinsmitglied, auszuhändigen. Er ist ferner verpflichtet, den Anweisungen der Kontrollpersonen Folge zu leisten.

§ 17 - FUTTERPLÄTZE - ANFÜTTERMATERIAL

So genannte Futterplätze, an denen Angelberechtigte ihren Stammplatz behaupten können, sind nicht zulässig. Jeder Angler kann innerhalb der Fischstrecke überall die Angelfischerei ausüben, sofern er einen vor ihm am Wasser stehenden Angler dabei nicht behindert oder belästigt.

Das Anfüttern der Fische im Wilhelms-Wörth-Weiher hat, -soweit erlaubt, generell so mäßig zu erfolgen, dass eine zusätzliche Gewässerbelastung weitgehend ausgeschlossen ist. Anfüttermittel, welche die chem. Gewässerbeschaffenheit verändern können, sind gesetzlich verboten.

Unter dieses Verbot fallen auch alle Einfärbmittel bzw. eingefärbte Fertigfutter und Fischköder.

§ 18 - KÖDERFISCHE

Der Fang von Köderfischen mit dem Senknetz ist im Wilhelms-Wörth-Weiher verboten. Das Verwenden von artfremden Köderfischarten, wie Goldfische, Goldorfen, alle Grundelarten, o.ä., die nicht im Wilhelms-Wörth-Weiher vorhanden sein sollen, ist verboten.

Zum Fang von Raubfischen sollte in erster Linie die Spinnangel verwendet werden. Müssen Raubfische aus Hegegründen dem Gewässer entnommen werden, kann die Verwendung des lebenden Köderfisches in Betracht kommen, soweit dies nach dem Landesfischereigesetz zulässig ist und nicht dem Tierschutzgesetz widerspricht.

Die Lebendhälterung von Köderfischen jeglicher Art ist im Wilhelms-Wörth-Weiher generell verboten.

§ 19 - ANGELARTEN

Als Fanggeräte am Wilhelms-Wörth-Weiher sind nur Handangeln zugelassen. Als Handangel gilt ein Fischereigerät, das aus Angelrute mit oder ohne Rolle, Angelschnur, Angelhaken und Köder besteht. Bleikörper und Schwimmer sind zugelassenes Zubehör.

Die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Handangeln können auch als Grundangel verwendet werden.

Die Grundangel ist eine nicht geführte Handangel ohne Schwimmer, deren Schnur frei durch das Bodenblei laufen muss.

1. Die Raubfischangel ist eine Handangel mit folgender Beködierung: Tote oder lebende Fische, Fischstücke, tote Krebse oder Krebsstücke, tote Kleinwirbeltiere, wie Mäuse oder ähnliches, künstliche Köder wie Blinker, Löffel, Wobbler, Spinner und andere Nachbildungen von Fischen, Krebsen und Kleinwirbeltieren.

Als Haken kann sowohl ein Einfach- als auch ein Mehrfachhaken wie Zwilling, Drilling oder in Kombination als System verwendet werden.

Vom 15. Februar bis einschl. 15. Mai ist die Verwendung einer Raubfischangel verboten.

2. Die Friedfischangel ist eine Handangel, bei der alle pflanzlichen Köder, sowie Würmer, natürliche Insekten und Insektenlarven unter Verwendung eines einfachen Hakens, erlaubt sind.

Künstliche Fliegen dürfen bis zu 2 Stück gleichzeitig verwendet werden.

Bei der Verwendung von gekochten Kartoffeln, Brot oder pastösen Ködern, dürfen auch Zwillings- oder Drillingshaken verwendet werden.

Es darf generell mit zwei Angeln gefischt werden.

Die Wahl der Angelart ist frei.

Das Angelgerät, wie Rute, Schnüre und Haken, ist generell so auszuwählen, dass das waidgerechte Angeln auf die im Gewässer vorkommenden Fischarten gewährleistet ist.

Während der Artenschonzeiten sind die Angelmethoden so zu wählen, dass möglichst keine geschonten Fische gefangen werden können.

Bei der Ausübung der Angelfischerei dürfen keinerlei Arten von Selektionsfischen durchgeführt werden, wenn diese nicht ausdrücklich, im Rahmen von Hegemaßnahmen über eine Ausnahmebestimmung, durch den geschäftsführenden Vorstand zuvor bekannt gegeben wurden.

§ 20 - VERBOTENE ANGELARTEN

Das Kosaken oder Reißen der Fische, das ist das ruckartige horizontale, vertikale oder schräge Bewegen des Angelgerätes, sowie alle weiteren nach dem Fischereigesetz aufgeführten unerlaubten Fangmethoden sind verboten.

§ 21 - BEAUFSICHTIGUNG DER ANGELGERÄTE

Der Angler muss seine ausgelegten Angeln stets unter persönlicher Aufsicht halten, um sofort auf jegliches Ereignis reagieren zu können. Entfernt er sich von seinen Angelgeräten, so müssen diese vorher eingeholt werden. Beim Verlassen des Weihergeländes muss das Angelgerät aus dem Uferbereich der Angelstrecken entfernt werden.

§ 22 - BEHANDLUNG DES FISCHES

Der gehakte Fisch ist nach dem Anbiss so schnell wie möglich ordnungsgemäß zu landen.

Nach der Landung ist der Fisch sofort durch Kopfschlag, d.h. einem oder mehreren kräftigen Schlägen auf den Hinterkopf zu betäuben und anschließend durch einen Herzstich zu töten. Erst wenn der Fisch getötet ist wird der Angelhaken entfernt.

Es besteht kein vernünftiger Grund einen massigen Fisch nicht als Beute zu behalten. Fische nur aus Freude am Drill zu fangen, entspricht nicht unserem Verständnis von Fischwaidgerechtigkeit.

Die besonderen Regularien über das Töten und Schlachten von Aalen sind zu beachten.

Untermaßige als auch größere Fische sind besonders schonend zu behandeln und nur mit dem Unterfangkescher zu landen, damit vor dem begründeten Wiederzurücksetzen weder Schuppen herausgerissen werden, noch die Schleimschicht der Oberhaut beschädigt wird.

Müssen gehakte Fische wieder zurückgesetzt werden, so sind sie nach Möglichkeit im Wasser zu belassen und der Angelhaken ist mit einem Hakenlöser vorsichtig zu entfernen. Der Fisch ist sofort sorgfältig zurückzusetzen. Erschöpfte Fische sind solange im Wasser ohne Druck in der Hand zu halten, bis sie wieder schwimmfähig sind. Nicht mehr lebensfähige Fische sind zu töten und unterliegen der Anlandungspflicht.

Die Lebendhälterung in Setzkeschern ist nach dem jetzigen Fischereigesetz nicht verboten. Auf Anweisung unseres Gewässerverpächters sind wir jedoch gehalten, auf die Strafbarkeit in Verbindung mit dem Tierschutz hinzuweisen – und von der Lebendhälterung und Setzkescherverwendung abzuraten.

§ 23 - BESCHRÄNKUNG DES GUTFISCHFANGES

Das Aneignungsrecht von Gutfischen an einem Kalendertag ist auf folgende Fischarten beschränkt:

Forellen, Zander, Hecht, Schleie und Karpfen.

An einem Kalendertag dürfen höchstens zwei Gutfische mitgenommen werden.

Für die vorgenannten Fischarten gilt das generelle Verwenden des Unterfangkeschers. Auch verletzte untermaßige Fische dieser Arten müssen mitgenommen werden und fallen unter diese Fangbeschränkungsregelung.

Unverletzte Fische können sofort wieder in den Wilhelms-Wörth-Weiher zurückgesetzt werden, sofern hierzu ein vernünftiger Grund besteht.

Hat ein Angler seine zwei erlaubten Gutfische zum Mitnehmen gefangen, so muss er die Fischerei an diesem Tag einstellen. Der Fischtag für die Tagesfangbeschränkung auf Gutfische beginnt um 00:00 Uhr und endet um 24:00 Uhr.

§ 24 - FANGBUCHAUFZEICHNUNGEN

Fangbucheinträge bilden die unentbehrliche Grundlage der Fangstatistik; sie dienen der gesetzlichen Fischhege durch die Gewässerbewirtschaftung.

Alle dem Wilhelms-Wörth-Weiher entnommenen Fische sind, unmittelbar nach Beendigung der Fischereiausübung, in das im Eingangsbereich, an der Containerabgrenzung in einer Schutz-Box offen liegende Fangbuch, vom Angelberechtigten persönlich einzutragen.

Auch Angeltage ohne Fangerfolge sind mit Name, Datum und dem Kürzel „OF“ einzutragen.

Aus den Fangbucheinträgen erstellen die Gewässerwarte eine Fangstatistik und einen zur Fischhege erforderlichen Gewässerbewirtschaftungsplan, damit ein der Größe und Beschaffenheit des Wilhelms-Wörth-Weiher entsprechender Fischbestand erhalten werden kann.

§ 25 - FISCHPUTZEN

Nur die am Wilhelms-Wörth-Weiher gefangenen Fische dürfen an der unter der Pergola vorhandenen Fischputzanlage küchenfertig geputzt werden. Hierzu steht Trinkwasser aus den beiden Niro-Becken-Ventilen zur Verfügung.

Das hierzu vorgesehene Doppelputzbecken mit Abauffläche ist nach der Nutzung sofort rückstandslos zu reinigen. Auch bereits vorhandene Verschmutzungen sind nach der eigenen Nutzung zu entfernen.

Alle anfallenden Schlachtabfälle dürfen nicht innerhalb der vorhandenen Abfallbehälter bzw. des Vereinsgeländes entsorgt werden. Auch das Einbringen zu Futterzwecken in das Gewässer ist verboten.

Bei Nichtbeachtung vorgenannter Auflagen kann die Fischputzerlaubnis aus hygienischen Gründen jederzeit widerrufen werden.

§ 26 - FISCHVERWERTUNG

Alle am Wilhelms-Wörth-Weiher gefangenen Fische sind dem menschlichen Verzehr zuzuführen, da nur der mit der Angel gefangene Fisch (nach der einschlägigen Gesetzgebung) so sinnvoll verwertet wird.

Der Verkauf oder Tausch gefangener Fische ist verboten.

§ 27 - MELDEPFLICHTIGE EREIGNISSE

Bei Fischsterben, Auftreten von Fischkrankheiten, bei Schädigung der Natur allgemein und des Wilhelms-Wörth-Weiher im Besonderen, sowie bei Fischwilderei und Fischfrevel ist jeder Angelfischer verpflichtet, dem Vereinsvorstand oder sonst einem Vorstandsmitglied unverzüglich Meldung zu erstatten.

Das Auftreten von Bismarratten oder anderen Tieren, die die Ufersicherheit gefährden können, ist ebenfalls zu melden.

Über alle vorgenannten Ereignisse müssen die zuständigen Behörden, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, durch die Vereinsführung informiert werden.

§ 28 - ANGELKARTENENTZUG

Verfehlungen gegen diese Gewässerordnung haben die Entziehung der Angelkarte für den Wilhelms-Wörth-Weiher zur Folge, ohne dass dem Inhaber ein Anspruch auf Rückzahlung der bezahlten Gebühren oder ein Teil derselben zusteht.

Der Einzug der Angelkarte erfolgt auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands durch den Gesamtvorstand. Der Angelkartenentzug bedarf der schriftlichen Begründung.

Dem Inhaber steht das Recht des Einspruchs innerhalb einer Frist von einem Monat zu. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 29 - FLURSCHADEN UND SAUBERHALTUNG

Die Angelfischer sind gehalten bei Begehung des Ufers peinlichst darauf zu achten, dass durch die Ausübung der Fischerei kein Flurschaden innerhalb unseres Naturschutzgebietes entsteht. Auch dürfen keinerlei Abfallprodukte, wie Dosen, Flaschen, Zigarettenschachteln, Papier, Plastikbeutel und dergleichen, am Fischwasser weggeworfen werden.

Der ASV-Sandhofen ist, laut Pachtvertrag mit der Stadt Mannheim, gehalten, das Gelände sowie die Wasserfläche sauber zu halten und überträgt diese Pflicht hiermit allen Angelfreunden, die im Besitz einer Mitglieds-Angelkarte oder Gast-Angelkarte sind.

Am befischbaren Uferstreifen angetroffene Verunreinigungen sind von jedem Angelberechtigten sofort zu entfernen und in den Abfallbehältern im Vereinsheimbereich zu entsorgen.

§ 30 - ARBEITSZEIT UND ARBEITSGELD

Jedes Mitglied, das im Besitz einer gültigen Angelkarte für den Wilhelms-Wörth-Weiher ist, hat die Verpflichtung in dem Kalenderjahr, für das die Angelkarte gelöst ist, Arbeitsstunden am Wilhelms-Wörth-Weiher abzuleisten oder alternativ pro Stunde eine Ersatzgebühr in eine Kasse zur Pflege und Unterhaltung der Weiheranlage zu leisten.

Die Höhe, der zu leistenden Arbeitsstunden und/oder die zu zahlende „Ersatzgebühr“, ist in der ASV - Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

Die schwerpunktmäßigen Wartungs- und Pflegearbeiten werden durch den Vereinsanlage-Beirat bestimmt und terminiert. Die frühzeitige Veröffentlichung erfolgt durch den Jahresterminkalender, der INFOPost und/oder den Aushängen am Schaukasten zum Vereinsgelände.

Die abgeleiteten Stunden werden in einem Arbeitsbuch, in dem alle Kartenbesitzer eingetragen sind und das in dem Vereinsheim liegt, erfasst. Jedes Mitglied muss selbst seine geleisteten Stunden sofort mit Datum und Unterschrift eintragen. Die Auswertung des Arbeitsbuches erfolgt durch den Anlage-Beirat und Vereinskassier. Der nach Jahresabschluss evtl. zu entrichtende Geldbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ohne Rückfragen eingefordert.

Auch die Pflege und Unterhaltung ist eine Auflage des Verpächters und kann bei Nichtbeachtung zur Kündigung des Pachtvertrages zwischen dem ASV-Sandhofen und der Stadt Mannheim führen.

Ausgeschlossen und befreit von diesem § sind diejenigen Mitglieder, die, durch Alter, Krankheit oder sonstige körperlichen Gebrechen, nicht in der Lage sind, am Wilhelms-Wörth-Weiher anfallende Arbeiten auszuführen. Auf zeitlich begrenzte Beschlüsse des Gesamt-Vorstands können weitere Personengruppen von der Verpflichtung zu Pflege- und Unterhaltungsarbeiten befreit werden.

Jugendliche haben ihre Arbeitszeit, generell unter Aufsicht des Jugendwarts oder dessen Beauftragten, mit den für Jugendliche zulässigen Arbeitsarten abzuleisten.

§ 31 - OFFENES FEUER, GRILLEN, ZELTEN

Generell verboten ist : Offenes Feuer, Grillen und der Zeltaufbau jeglicher Art im Uferbereich der Angelstrecken und in der angrenzenden Vegetationsfläche (Hecken- Baumbewuchs).

Das ist Bestandteil unseres Fischereipachtvertrages mit der Stadt-Mannheim, da sich unser Gewässer innerhalb des Naturschutzgebietes „Ballauf/Wilhelmswörth“ befindet (NatSchG).

Als persönlichen Wetterschutz sind jedoch reine handelsübliche, sogenannte „Anglerschirme“, auch solche mit seitlichem Windschutz, zugelassen, sofern deren Aufbau und Nutzung keine anderen berechtigten Angler gefährdet oder deren freies Uferbetretungsrecht einschränkt oder verhindert.

§ 32 - AUSNAHMEBESTIMMUNGEN

Dem geschäftsführenden Vorstand des ASV-Sandhofen steht das Recht zu, wenn zwingende Gründe es erforderlich machen, von den §§ dieser Gewässerordnung zeitlich begrenzte abweichende Anordnungen zu treffen.

Die Begründung dieser Anordnungen ist in der darauf folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Generelle Änderungen dieser Gewässerordnung bedürfen eines schriftlichen Antrags an den Vereinsvorstand mit anschließender Beratung und Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung.

Unter diese Ausnahmebestimmungen fällt für den geschäftsführenden Vorstand die Sonderoption und das Recht, dass er im Falle einer zeitweisen Außerkraftsetzung des § 11 - Gastkarten, in begründeten Ausnahmefällen trotzdem eine Gastkarte ausstellen darf/kann.

§ 33 - SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Gewässerordnung von § 1 bis § 33 über die Ausübung der Angelfischerei im Wilhelms-Wörth-Weiher wurde am 17. März 2023 durch Beschluss der JHV einstimmig genehmigt und tritt rückwirkend ab 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Gewässerordnung ist im Vereinsheim > **ANGLERKLAUSE** < für jedermann, zu den üblichen Öffnungszeiten, frei einsehbar und zusätzlich in der ASV-Homepage (www.asv-sandhofen.de) veröffentlicht und ausdrückbar !

Bestätigungsvermerke und Unterschriften im Original:

Sandhofen, der 17. März 2023 :

- Stefan Burmeister – 1. Vorsitzender

- Rudi Lelek – 2. Vorsitzender

Die Beiräte für Gewässerüberwachung und Fischartenschutz :

- Marco Maurer

- Silvio Ledda